

(Präsident.)

A) Wir treten in die Tagesordnung ein.

1. Schlußberatung über den Bericht des Gesetzgebungsausschusses über die Vorlage Nr. 1, den Entwurf eines vorläufigen Grundgesetzes für den Freistaat Sachsen betreffend.

Die Vorlagen sind erst heute morgen verteilt, es war, wie bekannt, früher nicht möglich. Berichtersteller ist Herr Abgeordneter Dr. Koch (Berlin). Ich erteile ihm das Wort.

Berichtersteller Abgeordneter Dr. Koch (Berlin): Meine Damen und Herren! Der Gesetzgebungsausschuß hat sich gestern in achttündiger Sitzung mit der Vorlage über den Entwurf eines vorläufigen Grundgesetzes für den Freistaat Sachsen zu beschäftigen gehabt. Das Ergebnis dieser Beschäftigung sehen Sie in den Anträgen des Gesetzgebungsausschusses, Nr. 14 der Druckfachen.

Meine Damen und Herren! Ehe der Gesetzgebungsausschuß in die Beratung der Einzelheiten der Vorlage einging, hatte er zunächst die grundlegende Frage zu prüfen, ob die Stellung des Staatspräsidenten, die in der Vorlage der Regierung vorgesehen ist, beibehalten werden sollte oder nicht. Die Meinungen darüber gingen naturgemäß, wie schon in der Plenarsitzung, auseinander. Während auf der einen Seite grundsätzliche Ablehnung des Instituts des Staatspräsidenten überhaupt vorlag, war auf der anderen Seite grundsätzliche Geneigtheit, aber der Wunsch, doch zunächst einmal zu sehen, was die anderen deutschen Freistaaten auf diesem Gebiete tun werden. Darüber läßt sich zurzeit freilich noch kein Urteil gewinnen. Soweit man bis jetzt erkennen kann, werden die süddeutschen Staaten auf die Einsetzung eines Staatspräsidenten wahrscheinlich Verzicht leisten, während Preußen die Einsetzung eines Staatspräsidenten ernsthaft erwägt. Indessen weder hier noch dort sind darüber die Akten abgeschlossen. Der Gesetzgebungsausschuß ist schließlich in seiner Mehrheit dazu gekommen, einstweilen in dem vorliegenden Grundgesetz von der Einsetzung des Staatspräsidenten abzusehen. Man war sich dabei darüber einig, daß diese Frage ja noch einmal wird behandelt werden müssen, wenn wir zur endgültigen Verfassung kommen, und daß dann über die Erfahrungen in anderen deutschen Staaten und vielleicht auch bei uns selbst ein größeres Material vorliegt, was eine nochmalige Prüfung der Frage angezeigt scheinen läßt. Für jetzt empfiehlt Ihnen jedenfalls der Ausschuß Ablehnung des Staatspräsidenten.

Damit, meine Damen und Herren, erfuhr natürlich der ganze Gesetzentwurf eine tiefgehende Änderung, weil alle Paragraphen, die auf den Staatspräsidenten gestellt waren, entweder wegfallen oder auf eine andere Stelle

umgestellt werden mußten, sei es nun das Gesamtministerium oder der Ministerpräsident. Das Ministerium des Innern hatte in entgegenkommender Weise dafür gesorgt, daß sofort ein, wenn auch unverbindlicher Entwurf vorlag, der dem Wegfall des Staatspräsidenten bereits Rechnung trug. So wurde es dem Gesetzgebungsausschuß ermöglicht, immerhin ohne allzu großen Aufwand an Zeit die Beratungen fortzusetzen.

Ehe die Beratung der einzelnen Paragraphen begann, trat der Wunsch hervor, an die Spitze des vorläufigen Grundgesetzes gewissermaßen eine programmatische Erklärung darüber zu stellen, welcher Art denn nun dieser neue Staat Sachsen sei und was seine Ziele seien. Es ist darüber des längeren verhandelt worden, und man ist im Ausschusse schließlich doch dahin übereingekommen, von einer solchen, sagen wir: programmatischen Erklärung im Eingange der vorläufigen Verfassung abzusehen, dagegen diese Erklärung in anderer Form abzugeben. Wie das geschehen soll, finden Sie unter II der Anträge des Gesetzgebungsausschusses. Es soll geschehen durch eine Erklärung, die im Gesetz- und Verordnungsblatte gleichzeitig mit dem vorläufigen Grundgesetz veröffentlicht werden soll. Ich gehe auf diese Erklärung jetzt nicht weiter ein, sondern überlasse es dem Herrn Mitberichtersteller mit seinem Einverständnis, sich darüber zu verbreiten.

Weiter wurde der Antrag gestellt in das Gesetz die Einrichtung der A.- und S.-Räte aufzunehmen. Es ist dies der Antrag, den Sie jetzt als Antrag der Minderheit unter IV der Vorlage des Gesetzgebungsausschusses finden. Er ist dort als § 3a bezeichnet und beschäftigt sich mit den A.- und S.-Räten und ihrer Einreihung unter die Verfassungsorgane des Freistaates Sachsen. Die Mehrheit des Gesetzgebungsausschusses lehnte aus verschiedenen Gründen die Aufnahme einer solchen Bestimmung ab. Einmal aus dem sachlichen Grunde, daß man überhaupt glaubte, die Rolle der A.- und S.-Räte werde demnächst ihr natürliches Ende finden, da sie durch die neugeschaffenen verfassungsmäßigen Organe abgelöst werden. Weiter war aber auch der formale Grund maßgebend, daß jedenfalls in das gegenwärtige grundlegende Gesetz die Einrichtung in der beantragten Weise absolut nicht hineinzuarbeiten ist. Die völlige Unbestimmtheit, die Sie in diesem § 3a sehen, macht ihn schon ganz ungeeignet, ein Teil dieses im übrigen doch gewiß bestimmten Gesetzes zu sein. Wir würden damit die allergrößten Unklarheiten hineinbringen. Nach meiner Auffassung würden wir durch ein Grundgesetz mit diesem Paragraphen eine unklarere Verfassung bekommen, als wenn wir gar kein Grundgesetz machten, wenn wir den